

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 39 (1925)

Heft: 3-4

Rubrik: Miscellanea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

La croix est l'insigne de la Maison de Savoie et rappelle l'origine savoyarde de Versoix, et son rattachement à la Suisse; l'azur et les fasces ondées, le lac.

Sur les armes de Versoix on peut consulter la *Revue historique vaudoise* 1898, p. 340, les *Archives héraldiques* 1913, p. 32 et 196, et la *Tribune de Genève*, 1^{er} novembre 1923.

Dans son rapport au Conseil municipal de Versoix le Dr Wartmann déclare ne connaître aucun emploi des emblèmes de cette ville: nous avons retrouvé dans la collection de drapeaux de M. Paul Strœhlin, dessinés par le peintre Georges, un drapeau des écoles en 1888, qui portait *une croix blanche sur un fond flammé d'azur et de blanc.*

H. DEONNA.

Miscellanea

Zur Genealogie der Stupanus aus Pontresina. — Während ein Zweig der Familie Stupanus im XVII. Jh. nach Basel auswanderte, wo er heute noch blüht¹, liess sich ein anderer unter dem Namen Stoupan im XVIII. Jh. in Lausanne nieder, wo die Familie bald eine bedeutende Pastellfabrik betrieb, deren Handelsbeziehungen bis nach Russland und Amerika reichten. Ihr Nachfolger war Helmond, welcher 1795 die Fabrik besass². Benjamin Stoupan war 1730 Schützenkönig der « Noble Abbaye des Fusiliers » in Lausanne. Sein Wappen, das uns eine bemalte Holztafel im Museum des « Vieux-Lausanne » (Fig. 161) überliefert hat, zeichnet sich gegenüber dem Wappen der Basler Stupanus dadurch aus, dass der Schild keinen goldenen Rand besitzt und der goldene unbekrönte Löwe sich in rotem Feld befindet.

W. R. St.

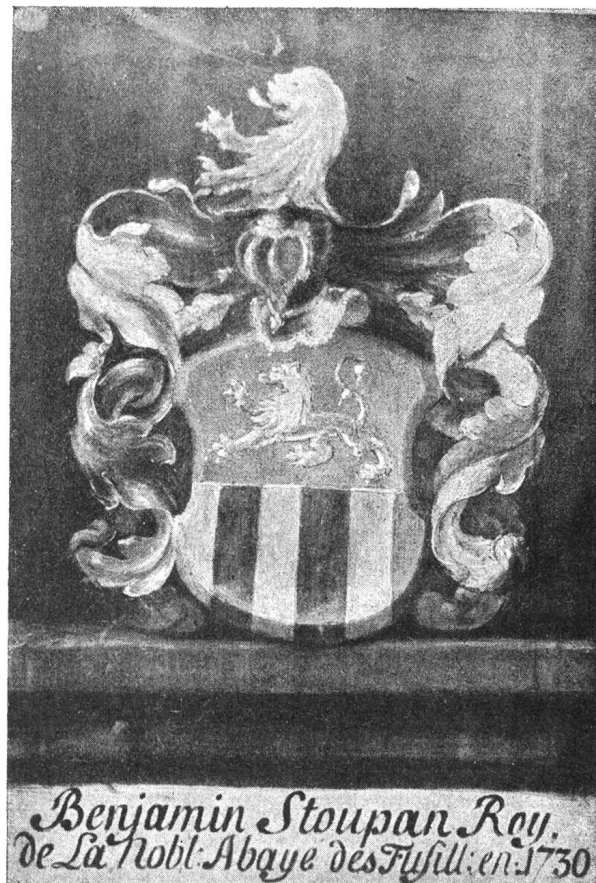


Fig. 161.

Ein unbekanntes Wappenschild aus dem XV. Jahrhundert. — Vielleicht ist ein Leser des Schweizer Archivs für Heraldik in der Lage den hier abgebildeten Wappenschild (Fig. 162) zu bestimmen. Er befindet sich an einer Console des spätgotischen Lettners der St. Martinskirche zu Basel und ist unseres Wissens

¹ Vgl. Basler Adels- und Wappenbriefe *Schweizer Archiv für Heraldik* 1918, S. 73.

² Gültige Mitteilung des Herrn G. A. Bridel, Präsident des Vereins « le Vieux-Lausanne ».

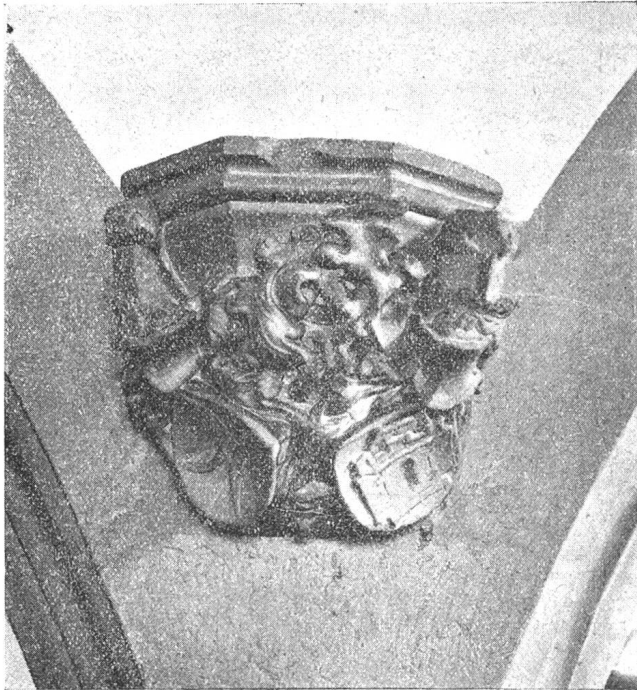


Fig. 162.

zur Bestimmung des in Frage stehenden Schildes beitragen könnte spreche ich zum Voraus meinen verbindlichsten Dank aus!

W. R. Stæbelin.

Berichtigung. — Im 1. Heft des 39. Jahrg. des A. H. (1925) bespricht D. L. G. die Geschichte der Gemeinde Netstal von Pfr. Paul Thürer, die er als fleissige, tüchtige Arbeit lobt und dabei nur bedauert, dass man einzelnen, autochthonen Familien, z. B. der Brunner, das Wappen der gleichnamigen Solothurner Familie zugeteilt hätte. Diese Ansicht ist m. E. und soweit es sich um die Familie Brunner handelt, nicht richtig. Von den 2 ältern Soloth. Familien führt die eine, adelige ein Diplomwappen (v. Heinrich IV. v. Frankreich) mit einer *halben* Lilie auf dem Brunnen

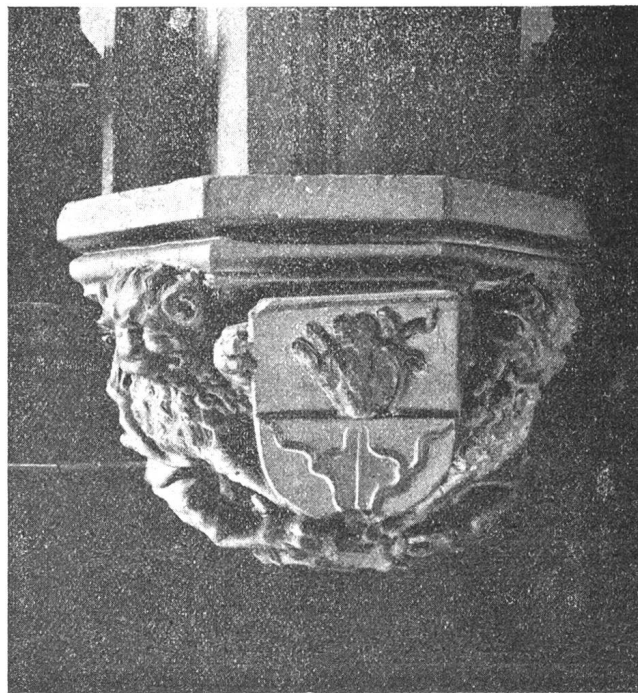


Fig. 163.

¹ Vgl. Basler Adels- und Wappenbriefe Scwweizer Archiv f. Heraldik. 1917, S. 79.

und einem silbernen Einhorn als Helmzier, die andere auf dem Brunnstock eine Kugel oder einen Totenkopf, ebenso die gleiche Helmzier.¹

Eine dritte, jüngere Linie, die anfangs des 19. Jahrhunderts aus Balsthal nach Solothurn zog, führt allerdings auf dem Brunnstock und als Helmzier eine ganze, goldene Lilie, hingegen fehlen auch hier wie bei den zwei vorgenannten Wappen die 2 goldenen Sterne, wie sie bei den Netstaler-Brunnern den Brunnstock beseiten. Nur die Aebtissin von Wurmsbach, Margaritha Brunner v. Laupersdorf (Soloth.), führte in Wappen und Siegel das alte Brunner Wappen von Solothurn, beseitet von 2 goldenen Sternen im roten Feld. Allein dieses Wappen ist jüngern Datums (ca. 1890). Dass die Glarner Brunner mit denen von Solothurn keine weitem, verwandtschaftlichen Beziehungen haben, ist sicher. Dr. B. Solodorensis.

Falsche Wappen. — Im 2. Heft d. Archivs f. Heraldik 1925 wirft Herr *Dr. Brunner* die Frage auf, ob ein Geschlecht auf dem Lande das Wappen seines Geschlechtes in der Stadt annehmen dürfe. Er regt an, diese interessante Frage von kompetenter Seite, auch vom juristischen Standpunkte aus, zu behandeln.

Es sei mir gestattet, diese Anregung auf das lebhafteste zu untertützen und auf folgendes hinzuweisen :

Herr *Dr. jur. J. O. Kehrli*, Kammerschreiber am bern. Obergerich, hat sich in einer ausserordentlich ausführlichen und von kompetentester Seite als muster-gültig anerkannten Darstellung mit dieser Frage auseinandergesetzt. Sein Aufsatz : « *Der privatrechtliche Schutz des Familienwappens in der Schweiz seit dem Inkraft-treten des Zivilgesetzbuches* » erschien in der Zeitschrift des bernischen Juristen-vereins, Bd. LX, Heft 12, 1924.

Herr *Dr. Kehrli* stellt darin u. a. fest, dass das *moderne Recht* der Schweiz ein *Privatrecht am Familienwappen* anerkennt und ihm *Schutz gewährt*. Als Ausfluss des Rechtes auf den Namen wird nunmehr auch ein Recht auf das Wappen anerkannt. (Art. 28 u. 29 Z. G. B.)

Die Einzelheiten, — die Frage, wer ein Familienwappen führen darf, — wie dieses erworben wird, — wie es verloren geht, — und welche Rechte der Inhaber an einem bestimmten Wappen hat, — ferner der Umfang des Klagerechtes bei Verletzungen des Rechts am Familienwappen, — sind in so klarer, erschöpfender Weise behandelt, dass es sich wohl rechtfertigen würde, diese grundlegende Darstellung in unserem Archiv auch einem weiteren, nicht ausschliesslich juristischen Leserkreise zugänglich zu machen, schon deswegen, weil es meines Wissens die einzige Arbeit ist, welche sich mit den speziellen schweizerischen Verhältnissen der Gegenwart befasst.

DUMONT dit VOITEL.

Das neue Werk über die Schweizer-Ex-Libris bis 1900. — Im Jahre 1898 konnte Pfarrer Ludwig Gerster das Manuskript seines Werkes « Die Schweizerischen Bibliothekzeichen » abschliessen, nachdem er fünf Jahre früher auf Anregung des Präsidenten der heraldischen Gesellschaft, Maurice Tripet, mit Ex-Librissammeln begonnen und in unermüdlichem Eifer über 3000 Blätter zusammengebracht hatte. Aber vergeblich suchte er einen Verleger und musste schliesslich das Buch im Selbstverlage herausgeben. Das reichhaltige Werk, das 2686 Schweizerblätter be-

¹ Vergl. H. Biogr. Lex. d. S.

schreibt — Warnecke hatte 1890 für ganz Deutschland nur 2566 Ex-Libris publiziert — fand sogleich den Weg zu Sammlern und Ex-Librisfreunden, zu denen die Heraldiker von jeher zählten, und nach kaum 20 Jahren musste man für ein allfällig frei gewordenes Exemplar das Mehrfache des ursprünglichen Preises bezahlen.

Nach Erscheinen seines Buches suchte der eifrige Pfarrer weiter, ergänzte seine Sammlung, publizierte einzelne Blätter und Abhandlungen über bestimmte Ex-Libriskünstler und -besitzer in Fachzeitschriften und in den « Archives Héraldiques ». Er bereitete auch einen Nachtrag seines Kataloges vor, der in willkommener Weise die zahlreichen hier und dort auftauchenden, noch unbekanntenen Blätter beschreiben sollte. Dieser Plan kam leider nicht zur Ausführung und drohte durch den 1923 erfolgten Tod Ludwigs Gersters ganz zu versinken.

Es ist daher freudig zu begrüßen, dass die Besitzerin der schönen Gerster'schen Ex-Librissammlung, unser Mitglied, Frau *A. Wegmann* in Zürich, sich entschlossen hat, jenen Plan auszubauen und die Neubearbeitung des Werkes zu ermöglichen. Besonders erfreulich ist es, dass an Stelle des von Gerster beabsichtigten Ergänzungsbandes eine selbständige Publikation geschaffen wird, die den umgearbeiteten Gerster'schen Katalog enthält.

Das neue Werk zerfällt in Text- und Tafelband. Ersterer wird als Hauptstück den Ex-Libriskatalog enthalten, alphabetisch nach den Besitzern geordnet, wie bei Gerster; doch während sich dieser begnügte, in den Beschreibungen die Wappen meist nur anzudeuten, sollen diese voll beschrieben werden, was für den Heraldiker besonders wertvoll sein wird, da er hier den Beleg für hunderte von unbekanntenen Wappen unseres Landes findet. Als wichtige Ergänzung des Textes wird der Tafelband farbige und schwarze Abbildungen ausgewählter Blätter bieten, ferner werden Neudrucke von alten Platten und Stöcken den richtigen Eindruck von Stich und Holzschnitt vermitteln.

Mit der Bearbeitung des neuen Buches wurde unser Mitglied Paul Bœsch in Bern betraut. Um die noch überall vorhandenen, noch unbekanntenen Ex-Libris möglichst vollzählig anführen zu können, werden die öffentlichen und privaten Bibliotheken, Sammlungen und Archive auf Bücherzeichen durchsucht. Dabei kommt manches bisher unbeachtete Blatt zum Vorschein und ergänzt die stattliche Reihe, welche das Doppelte der bei Gerster publizierten Blätter enthalten wird; besonders die reichhaltige Gruppe der dort kaum berührten handgemalten und gezeichneten Bücherzeichen und die wertvollen Superlibros (Vergolderstempel und Blindpressungen auf Einbänden) wird stark vertreten sein. Vom ältesten Stück, welches aus dem ersten Zehntel des XV. Jahrhunderts stammt, geht die bewegte Folge wertvoller, mitunter auch künstlerisch minderwertiger Blätter — doch jedes ein Bild seiner Zeit und seines Besitzers — bis 1900, dem Abschlussjahr für die Publikation, und stellt eine ununterbrochene Entwicklung der Gebrauchsgraphik in unserem Lande dar.

Das Buch, das im Jahre 1926 in Druck gelangen wird, erscheint als Jahressgabe der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und zugleich im Buchhandel. Möge das schöne Unternehmen, das zugleich einen wichtigen Beitrag zur Heraldik unseres Landes schaffen wird, zu gutem Abschluss gelangen.